

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 136/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Gerhard B[REDACTED], An der R[REDACTED],
A[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma S[REDACTED] GmbH & Co. KG, Montage-Schornsteinwerk,
S[REDACTED], Bezirk B[REDACTED], vertreten durch den Geschäfts-
führer Eckehardt von S[REDACTED] P[REDACTED], M[REDACTED]str. [REDACTED], M[REDACTED] 60,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Frhr. v. Gamm
und die Richter Alff, Dr. Schönberg, Schwerdtfeger
und Dr. Zülch
am 16. März 1979
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 4. Juli 1978 wird nicht angenommen.
Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Be-
deutung. Die Revision hätte im Ergebnis auch
keine Aussicht auf Erfolg. Die Ausführungen
des Berufungsgerichts liegen in einem wesentlichen
Teil auf dem Gebiet tatrichterlicher Würdigung,
insbesondere zur Auslegung des Handelsvertreter-
vertrags; sie lassen einen Rechtsfehler nicht
erkennen. Von der Vertragsverletzung im Fall
Lohmüller hat der Kläger nach den Feststel-
lungen des Berufungsgerichts alsbald nach Ab-
schluß des Vertretervertrags vom 25. Juni 1971
erfahren; er ist zwar im Juni 1971 dagegen vor-
stellig geworden, daß L. günstige Kondi-
tionen und eine Filiale in H. hatte, hat
aber damals keine Konsequenzen daraus gezogen.
Die Beklagte ist dem Kläger auf seine Vorstellungen
hin entgegengekommen; nach allem kann sich der
Kläger im Februar 1972 deshalb nicht mehr auf den
Fall L. berufen.
Bezüglich der Vertragsverletzungen (Berufungs-
urteil S. 33 ff) hat das Berufungsgericht in
tatrichterlicher Würdigung festgestellt, daß diese
Mängel bei der Abrechnung und Information keinen
Grund zur sofortigen Kündigung darstellen, sondern
vielmehr die beiderseitige Obliegenheit begründen,

sich um die Ausräumung dieser Störungen zu bemühen;
erst eine Weigerung oder andauernde Unfähigkeit des
Unternehmers könne dem Handelsvertreter die Frist-
setzung unzumutbar machen.

Auch im übrigen hält das Berufungsurteil den
Revisionsangriffen stand, insbesondere hat das
Berufungsgericht, wie sich aus S. 41 zu D des
Berufungsurteils ergibt, die notwendige Gesamt-
würdigung nicht außer acht gelassen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfah-
rens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 51.000,-- DM.

v. Gamm

Alff

Schönberg

Schwerdtfeger

Zülch

